



GEMEINDE PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

RICHTLINIE

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See

vom 24. April 2024

zur

EHRUNG VERDIENTER PERSÖNLICHKEITEN

Präambel

Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzelleistungen zum Wohle oder dem Ansehen der Gemeinde Pörschach am Wörther See, kann die Gemeinde mit Beschluss des Gemeinderats vom 24. April 2024 folgende Ehrungen vornehmen:

1. *Ehrenbürger*
2. *Ehrenring*
3. *Goldener Fisch*
4. *Silberner Fisch*

I. EHRENBÜRGER

Die Urkunde kann verliehen werden

- 1) an Personen, die sich in hohem Maße zum Wohle der Gemeinde Pörschach am Wörther See verdient gemacht haben.
- 2) an Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und in Pörschach am Wörther See geboren, wohnhaft oder sonst mit der Gemeinde Pörschach am Wörther See in besonderer Weise verbunden sind.
- 3) Der Besitz des Hauptwohnsitzes der Gemeinde Pörschach am Wörther See ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft.

II. EHRENRING

Der Ehrenring und die dazugehörige Urkunde können an ehemalige Bürgermeister und Bürgermeisterinnen verliehen werden.

III. GOLDENER FISCH

- 1) Der Goldene Fisch kann an ehrenamtlich, für die Gemeinde tätige BürgerInnen und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches, der Gemeinschaft dienliches Verhalten Verdienste erworben oder durch beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben, verliehen werden.
- 2) Persönlichkeiten, die sich um die Pörtschach am Wörther See oder um die europäische Idee oder Völkerverständigung verdient gemacht haben, können ebenfalls mit dem Goldenen Fisch ausgezeichnet werden.
- 3) Der Goldene Fisch wird in Anerkennung ihrer Verdienste an GemeinderätInnen bei ihrem Ausscheiden aus dem Gemeinderat nach einer mehr als vierzigjährigen Tätigkeit verliehen.
- 4) Auch EinwohnerInnen, die sich durch außerordentlichen oder vorbildlichen persönlichen Einsatz und Hilfeleistung bei der Rettung von Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden verdient gemacht haben, können mit dem Goldenen Fisch geehrt werden.
- 5) Mit dem Goldenen Fisch können auch EinwohnerInnen geehrt werden, die mindestens 25 Jahre Vereinsvorsitzende bzw. mindestens 50 Jahre Vorstandsmitglieder in einem Pörtschacher Verein oder einer sonstigen Organisation waren und sich besonders um den Verein und um das gemeinschaftliche Leben der Gemeinde verdient gemacht haben.
- 6) Der Besitz des Hauptwohnsitzes der Gemeinde Pörtschach am Wörther See ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Goldenen Fisches.

IV. SILBERNER FISCH

- 1) Der silberne Fisch kann an für die Gemeinde tätige BürgerInnen und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches, gemeinschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder durch beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben, verliehen werden.

V. FORM DER EHRENMEDAILLEN

- 1) Die Medaillen haben die Form eines Fisches.

VI. VORSCHLAGSVERFAHREN

- 1) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenbürger und Fische können vom/von BürgermeisterIn oder durch Dritte über den/die BürgermeisterIn eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer eingehenden Begründung beim/bei der BürgereisterIn einzureichen. Die für die ausreichende Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen sind beizufügen.
- 2) Sachbearbeitende Dienststelle ist das Amt der Gemeinde Pörschach am Wörther See. Dieses hat die eingereichten Anträge eingehend zu prüfen, ggfs. an geeigneter Stelle Erkundigungen einzuholen bzw. Anhörungen vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat mit dem Antrag vorzulegen.
- 3) Der Gemeinderat entscheidet über die Verleihung der Ehrenbürger, des Ehrenrings, der Goldenen Fische und der Silbernen Fische. Dieses Verleihungsrecht gehört zu den Zuständigkeiten des Gemeinderates, die er nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen kann.
- 4) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in der nichtöffentlichen Sitzung. Die Vorlagen sind vertraulich zu behandeln.
- 5) Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 16 der K-AGO. Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Gemeinderates. Der Beschluss über die Verleihung der Fische bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl anwesender Mitglieder des Gemeinderates.
- 6) Bei der sachbearbeitenden Dienststelle ist ein Sammelverzeichnis für die Ehrungen zu führen. Die Namen der Personen, denen eine Ehrenbürgerschaft verliehen worden ist, werden mit dem Datum der Verleihung und einer Schilderung der dem Anlass der Verleihung bildenden Verdienste des mit der Ehrenbürgerschaft Ausgezeichneten in diesem Verzeichnis eingetragen, das sorgfältig aufzubewahren ist.

VII. VERLEIHUNG

- 1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird eine Urkunde mit Wappenprägung ausgestellt. Die Urkunden enthalten den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner besonderen Verdienste um die Gemeinde und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses. Die Urkunden werden vom/von der BürgermeisterIn der Gemeinde Pörschach am Wörther See unterzeichnet.
- 2) Die Verleihung ist vom/von der BürgermeisterIn in feierlicher Form und in würdigem Rahmen vorzunehmen.

Die Bürgermeisterin:

Mag. Silvia Häusl-Benz